



# **Tennis Club Brugg Statuten**

---

Stand: 29. Mai 2015

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 18. März 2015

- Leere Seite -

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen  
beziehen sich generell auf beide Geschlechter!

## **I. Name, Sitz, Dauer, Zweck**

### **Art. 1 Name, Sitz, Dauer**

Unter dem Namen „Tennis Club Brugg“ (TCB) besteht mit Sitz in Brugg auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 Zweck**

Der TCB bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Tennis- und Padel sports sowie die gegenseitige Kameradschaft und Geselligkeit seiner Mitglieder.

### **Art. 3 STV, ATV**

Der TCB ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (STV) und der Aargauischen Tennisvereinigung (ATV) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Er kann sich weiteren Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck anschliessen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **A. Mitgliederkategorien**

#### **Art. 4 Mitgliederkategorien**

Der TCB wird gebildet aus:

- Ehrenmitglieder
- Lehrlinge/Studenten mit Legi
- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Jungmitglieder
- Padelmitglieder
- Passivmitglieder

Es steht dem Vorstand frei, versuchsweise zusätzliche Mitgliederkategorien mit beschränkter Spielberechtigung zu schaffen und deren Beiträge festzusetzen. Soll eine solche Mitgliederkategorie später definitiven Charakter erhalten, so hat die Generalversammlung darüber zu befinden.

## Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den TCB oder den Tennissport im allgemeinen verdient gemacht haben, können, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von jeder Beitragspflicht befreit.

## Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die im Eintrittsjahr das 26. Altersjahr erreichen oder vollendet haben. Vorbehalten bleibt Art. 8 und 10.

## Art. 7 Jungmitglieder

Jungmitglieder sind natürliche Personen, die im Jahre ihrer Aufnahme in den TCB das 19. Altersjahr erreichen, nicht aber das 25. Altersjahr vollendet haben. Am Ende des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird, hört die Jungmitgliedschaft auf. Dem Jungmitglied wird folgend eine Aktivmitgliedschaft gemäss Art. 6 angeboten.

## Art. 8 Lehrlinge/Studenten mit Legi

Lehrlinge respektive Studenten sind natürliche Personen, die im Jahre ihrer Aufnahme in den TCB das 19. Altersjahr erreichen und sich hauptberuflich in Ausbildung befinden. Sie haben jährlich und unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass sie sich in der Lehre befinden respektive an einer Ausbildungsstätte immatrikuliert sind. Am Ende des Jahres, in dem das 30. Altersjahr vollendet wird, hört diese Mitgliedschaftsart auf. Diesen Mitgliedern wird folgend eine Aktivmitgliedschaft gemäss Art. 6 angeboten.

## Art. 9 Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind natürliche Personen, die bei ihrer Aufnahme in den TCB das 9. Altersjahr erreichen, aber das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Am Ende des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird, hört die Juniorenmitgliedschaft auf. Dem Juniorenmitglied wird alsdann eine weitere Mitgliedschaft angeboten.

## Art. 10 Padelmitglieder

Padelmitglieder sind natürliche Personen, die im Eintrittsjahr das 25. Altersjahr vollendet haben, und auf die vergünstigte Benutzung der Tennisinfrastruktur verzichten. Bis zum vollendeten 25. Altersjahr gelten die Mitgliederkategorien gemäss Art. 7, 8 und 9 sinngemäss.

## Art. 11 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die als Freunde oder Gönner des TCB diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Die Passivmitglieder sind zu den gesellschaftlichen Anlässen des TCB einzuladen.

## **B. Beginn der Mitgliedschaft**

### Art. 12 Aufnahme

Die Mitgliedschaft im TCB beginnt mit der Aufnahme des Mitgliedes. Für Passivmitglieder genügt eine mündliche Bewerbung, für alle anderen Kategorien ist ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Die Aufnahme eines Mitglieds ist Sache des Vorstandes, der darüber nach angemessener Abklärung allfälliger Gründe, die gegen eine Aufnahme sprechen könnten, endgültig entscheidet.

Der Entscheid über ein Aufnahmegesuch ist dem Gesuchsteller schriftlich zu eröffnen.

Wer in den TCB eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

### Art. 13 Wiederaufnahme

Für die Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes des TCB gelten die Vorschriften von Art. 12.

### Art. 14 Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit schriftlich nachgesucht werden; der Vorstand entscheidet über Übertrittsgesuche endgültig.

Dem Gesuch um Übertritt von einer preislich niedrigeren zu einer preislich höher angesetzten Mitgliedschaft ist jederzeit stattzugeben, sofern der Gesuchsteller die Differenz zwischen diesen Mitgliedschaften für das Übertrittsjahr nachzahlt.

## **C. Rechte der Mitglieder**

### Art. 15 Benützung der Anlagen

Die aktiven Mitgliederkategorien sind im Rahmen der Reglemente des TCB berechtigt, dessen Clubanlagen zu benützen. Über den Spielbetrieb erlässt die Spielkommission besondere Weisungen.

Passivmitglieder haben zu den Anlagen des TCB jederzeit freien Zutritt und sind willkommen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt.

## Art. 16 Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder sind im Rahmen Art. 26 an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

## **D. Pflichten der Mitglieder**

### Art. 17 Förderung des Ansehens

Jedes Mitglied hat das Ansehen des TCB nach Kräften zu fördern und ist gehalten, alles zu tun, damit der Zweck des TCB erfüllt wird.

### Art. 18 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung für seine Mitgliederkategorie festgesetzten Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

Weitere Dienstleistungen, welche der TCB seinen Mitgliedern unter Bekanntgabe der Preise verkauft, sind bei Bezug durch die Mitglieder fristgerecht zu bezahlen.

### Art. 19 Disziplin

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die statutarischen und reglementarischen Vorschriften und Weisungen sowie die Anordnungen der Aufsichtsorgane zu befolgen. Es haftet für jeden Schaden, den es dem TCB vorsätzlich oder fahrlässig verursacht.

## **E. Ende der Mitgliedschaft**

### Art. 20 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft im TCB endet mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Austritt ist jederzeit möglich; es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Wenn ein Mitglied, das seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCB nicht erfüllt hat, eine ihm durch eingeschriebenen Brief gesetzte Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtungen unbenutzt verstreichen lässt, kommt dies einer Austrittserklärung gleich.

Der Austritt gilt als vollzogen, wenn er vom Vorstand bestätigt worden ist. In Würdigung besonderer Umstände können vom Vorstand Ausnahmen beschlossen werden.

Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der Organe des TCB wiederholt missachtet hat oder dessen guten Ruf oder Ansehen gefährdet. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des TCB.

### **III. Organisation**

#### **Art. 21 Organe**

Die Organe des TCB sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 22 Stellung, Zusammensetzung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TCB. Sie besteht aus seinen Mitgliedern.

#### **Art. 23 Befugnisse**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl
  - des Präsidenten
  - der übrigen Mitglieder des Vorstandes
  - von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes
- f) Genehmigung des Voranschlages
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über Ehrungen
- l) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung

## Art. 24 Antragsrecht

Die Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Generalversammlung für alle Gegenstände, die in deren Zuständigkeit fallen. Anträge, die nicht im Zusammenhang mit den bekanntgegebenen Traktanden stehen, sind spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen; werden sie später oder an der Generalversammlung selbst vorgebracht, können sie in der Regel nur zur Prüfung und zur Behandlung an der nächsten Generalversammlung vom Vorstand entgegengenommen werden, es sei denn, die Generalversammlung beschliesse es mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## Art. 25 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder statt; sie muss innert eines Monats nach dem Beschluss des Vorstandes oder nach dem Verlangen von Mitgliedern durchgeführt werden.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Anträge im Wortlaut einzuberufen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident des TCB.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bezeichnet.

## Art. 26 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Mit der Ausnahme von Junioren- und Passivmitglieder sind alle Kategorien gemäss Abschnitt II stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar. Junioren- und Passivmitglieder haben an der Generalversammlung ausschliesslich eine beratende Stimme.



## Art. 27 Beschlüsse, Wahlen

Die Generalversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, sofern nicht wenigstens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheimes Verfahren verlangt. Abstimmungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 5 sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 20 sind geheim durchzuführen.

Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheiden im ersten Wahlgang das absolute und ab zweitem Wahlgang das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

Über nicht traktandierte Gegenstände kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst werden. Für die Beschlussfassung gilt Art. 27 Abs. 2.

## **B. Vorstand**

### Art. 28 Stellung, Zusammensetzung

Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan des TCB. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- 1 - 4 Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst; davon ausgenommen ist der Präsident.

### Art. 29 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, so kann ein Ersatz bis zum Ende der Amtsdauer durch den Vorstand ernannt werden.

## Art. 30 Befugnisse, Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Vertretung des TCB nach aussen
- Vorbereitung der von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Wahl der Mitglieder der Spielkommission (die Spielkommission konstituiert sich, bis auf dessen Präsidenten, selber)
- Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für den TCB und Festlegung der Art der Zeichnung

Für besondere Aufgaben und Anlässe kann der Vorstand Spezialkommissionen ernennen, deren Zusammensetzung und Amtsdauer er bestimmt.

Der Vorstand stellt für jede Kommission ein Pflichtenheft auf.

## Art. 31 Einberufung, Vorsitz, Protokoll

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr. Den Vorsitz führt der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu bescheinigen ist.

## Art. 32 Beschlüsse, Wahlen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheiden im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden Wahlgängen das Einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

## **C. Rechnungsrevisoren**

### **Art. 33 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren und des Ersatzes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 34 Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren haben die Erfolgsrechnung und Bilanz des TCB samt Belegen zu prüfen, der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 35 Einnahmen, Ausgaben**

Die Einnahmen des TCB bestehen aus Eintrittsgebühren, Jahresbeiträgen, Bussen und verschiedenen Einnahmen.

Die Ausgaben des TCB sind mit diesen Einnahmen zu decken.

### **Art. 36 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des TCB haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarische Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

### **Art. 37 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **V. Fusion, Auflösung, Liquidation**

### **Art. 38 Fusion, Auflösung**

Die Fusion oder Auflösung des TCB sowie die Revision dieses Artikels können der Generalversammlung vom Vorstand oder von mindestens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des TCB beantragt werden. Die Mitglieder werden zu dieser Generalversammlung durch eingeschriebenen Brief mindestens 20 Tage vorher eingeladen.

Diese Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Fusion des TCB, zur Auflösung des TCB oder zur Änderung dieses Artikels wird rechtskräftig, wenn vier Fünftel aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben; als anwesend gelten auch solche Mitglieder, die ihre Stimme vorgängig und schriftlich abgegeben haben.

Ist die zur gültigen Beschlussfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird dennoch über den Antrag abgestimmt. Stimmt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Fusion oder einer Auflösung des TCB zu, so ist innert Monatsfrist eine neue Generalversammlung einzuberufen, die ungeachtet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und über den Antrag gleich abstimmt wie über eine Statutenänderung gemäss Art. 40.

### Art. 39 Liquidation

Wird die Auflösung des TCB beschlossen, so hat der Vorstand einen Liquidator zu ernennen, der die Liquidation durchführt. Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen des TCB ist vorerst mündelsicher anzulegen und bei der späteren Neugründung eines Tennisclubs in Brugg diesem zu übergeben. Tritt dieser Fall während zehn Jahren nicht ein, so muss das in jenem Zeitpunkt vorhandene Vermögen einem oder mehreren sportlichen Zwecken zugeführt werden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### Art. 40 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an dieser Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, soweit die vorliegenden Statuten keine anderslautende Vorschrift enthalten.

Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.

### Art. 41 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des TCB vom 18. März 2015 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen insbesondere die Statuten vom 12. März 2003 und alle vorherigen Ausführungen.

Brugg, 18. März 2015

Die Präsidentin

Der Aktuar

sign. Doris Kunze

sign. Kurt Rieben